

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. September 1833.

(Beschlus.)

Berathung und Abstimmung über den anderweiten Bericht der 1. Deputat. über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr. — Berathung über den Bericht derselben Deput. über das k. Decret, die Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes betr. — Berathung über den Bericht der 4. Deput. über die Beschwerde der Gemeinden Gröbzig und Reppitz, die Verlegung ihres Gerichtsstuhles nach Frauenhayn betr.

Hierauf verlangt der Abg. v. Riesenwetter das Wort als Vorstand der 2. Deputation und trägt darauf an, daß an die Stelle des Abg. Krause, welcher bisher als stellvertretendes Mitglied den Sitzungen der Finanzdeputation beigewohnt habe, wegen seiner Gesundheit sich aber genöthigt sehe, auszutreten, ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werde.

Man erkennt auch wegen der Wichtigkeit der dieser Deputation vorliegenden Gegenstände die Nothwendigkeit einer sofortigen neuen Wahl an, und wird sogleich mit Genehmigung der Kammer dieselbe vorgenommen.

Abg. Schütz wird mit 50 Stimmen (bei 66 Stimmenden) dazu erwählt, dankt in kurzen Worten für die ihm bewiesene Auszeichnung und fügt hinzu, daß er sich bemühen werde, dem geschenkten Vertrauen zu entsprechen.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, welche drei Gegenstände enthielt: 1) Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend; 2) Berathung über den Bericht derselben Deputation über das k. Decret, die Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes betreffend; und 3) Berathung über den Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der Gemeinden Gröbzig und Reppitz, die Verlegung ihres Gerichtsstuhles nach Frauenhayn betreffend.

1) Der anderweite Bericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, lautet, wie folgt:

Der von der zweiten Kammer berathene Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, ist nun auch von der ersten Kammer geprüft worden, und es sind die hierüber bei besagter Kammer aufgenommenen Protocolle an die zweite Kammer gelangt. — Da die Berathung in der ersten Kammer zu einigen theils neuen, theils von dem Gutachten der zweiten Kammer abweichenden Anträgen geführt hat; so liegt es der unterzeichneten Deputation ob, über die jenseitigen Anträge, wie in Folgendem geschieht, ihr Gutachten zu eröffnen.

Anlangend den §. 1., so hatte anstatt desselben die zweite Kammer folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

„Vom an erfolgt die Publication der Gesetze und

„Verordnungen für das Königreich Sachsen lediglich durch die „nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgende Ausgabe und „Versendung eines Gesetz- und Verordnungsblattes für das „Königreich Sachsen.“

Es ist jedoch die erste Kammer dieser veränderten Fassung nicht beigetreten, sondern bei der Fassung des Gesetzentwurfs aus dem Grunde stehen geblieben, weil der ganze Zweck dieser veränderten Fassung dadurch verloren gegangen, daß die zweite Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz wegen Aufhebung der zur Zeit geltenden Gesetze nicht angenommen habe. — Wenn nun solches allerdings gegründet ist, da es der Deputation angemessen schien, das neue Gesetz mit Aufhebung der frühern Gesetze, namentlich des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, so wie in Betreff der Oberlausitz des 6. §. des Mandats vom 12. März 1821 zu beginnen, und der Meinung war, daß es dann der Worte des Entwurfs: „ohne „daß es dazu einer weitem Veranstaltung bedarf,“ nicht bedürfen werde, so dürften diese Worte allerdings nunmehr, da die zweite Kammer die Aufhebung der ältern Gesetze nicht für nothwendig erkannt hat, nicht füglich wegbleiben können, und es überhaupt rathsam sein, die Fassung des Gesetzentwurfs wieder aufzunehmen, welches die Deputation, im Einverständnis mit der ersten Kammer, der zweiten andurch anheim giebt.

Hinsichtlich der §§. 2. 3. und 4. sind beide Kammern einverstanden, da der 2. und 4. beiderseits unverändert angenommen worden, bei dem 3. aber die erste Kammer dem von der Deputation beantragten, und von der zweiten Kammer genehmigten Zusatz ebenfalls beigestimmt hat.

Auch bei dem §. 5. findet über die bei der Regierung zu beantragende Verlängerung der Frist von 10 Tagen bis auf 14 Tage zwischen beiden Kammern Einverständnis statt, doch hat die erste dem §. außerdem noch einen Zusatz folgenden Inhalts beigefügt:

„es wäre denn, daß er nachwiese, es sei ihm ohne seine Schuld „unmöglich gewesen, sich mit dem Inhalte dieses Gesetzes, oder „der Verordnung bekannt zu machen.“

Auch bei der ersten Berathung der Deputation über den vorliegenden Gesetzentwurf kam es schon in Frage, ob nicht dem §. ein solcher Zusatz beizufügen sei. Man ging aber hiervon gänzlich zurück, theils weil es sich von selbst zu verstehen schien, daß, soweit es die rechtlichen Grundsätze über die ignorantia juris überhaupt zulassen, der Beweis einer gänzlich unverschuldeten Unkenntniß des Gesetzes durch die Vorschrift des §. 5. nicht ausgeschlossen werde, theils aber, weil ein Vorbehalt, wie ihn der Zusatz der ersten Kammer ausdrückt, sich in mehrfacher Hinsicht bedenklich darstellte. Namentlich würde es in Untersuchungssachen von Defensoren, so wie auch bei Hinterziehung öffentlicher Abgaben sehr häufig versucht werden, diesen Vorbehalt geltend zu machen, und durch den Beweis der unverschuldeten Unkenntniß des Gesetzes die Anwendung desselben außerordentlich erschwert oder doch aufgehalten werden. Von dieser Ansicht hat sich die Deputation auch jetzt noch nicht trennen vermocht, sie findet es bedenklich, daß durch einen Zusatz, wie der obige, zu vielen oftmals ungegründeten Ausflüchten Anlaß gegeben werde, und giebt es